

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/13 B

L 5 R 356/12 (Hessisches LSG)
S 11 R 487/11 (SG Kassel)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.12.2012 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) - unter Berücksichtigung verschiedener verfahrensrechtlicher Gesichtspunkte - einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger - nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe - beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er rügt einen Verfahrensmangel wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36).
- 4 Der vom Kläger gerügte Verfahrensmangel einer Verletzung des § 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen nicht nachgekommen ist (vgl zB BVerfGE 25, 137, 140) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Den sich daraus ergebenden Begründungserfordernissen hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger erblickt eine Verletzung des § 62 SGG darin, dass das LSG seiner Bitte um Terminsverlegung nicht nachgekommen sei und dann in seiner Abwesenheit über die Berufung entschieden habe. Damit hat er zwar einen möglichen Verfahrensmangel angesprochen, das Vorliegen eines erheblichen Grundes für die beantragte Terminsverlegung (vgl § 202 SGG iVm



§ 227 Abs 1 ZPO) jedoch nicht hinreichend dargetan. Weder wird deutlich, aus welchen gewichtigen persönlichen Gründen der Kläger am 14.12.2012 verhindert gewesen sei, noch ist dargelegt worden, warum der Kläger an diesem Tag nicht zu einer mündlichen Verhandlung, die für 12.30 Uhr in D. angesetzt war, von G. aus habe anreisen und dorthin wieder zurückfahren können. Dafür hätte es ua näherer Angaben zu den an dem betreffenden Tage bestehenden Verkehrsverbindungen bedurft. Der Kläger führt zwar aus, er habe dem LSG mitgeteilt, dass er wegen einer zunächst einzuholenden und abzuwartenden weiteren Stellungnahme der Beklagten eine Terminsverlegung begehre, begründet jedoch nicht, warum er durch diesen Umstand gehindert gewesen sein soll, an der mündlichen Berufungsverhandlung teilzunehmen. Immerhin bestand die Möglichkeit, dass sich die Beklagte zu dem den Kläger interessierenden Punkt im Verhandlungstermin äußern würde.

- 6 Vor diesem Hintergrund ist auch ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 2 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG und Art 6 Abs 1 S 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht ausreichend dargelegt.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

